

Abrundungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Fliederweg Raibach“

Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 23.03.2020

Eingegangene Anregungen anlässlich der Öffentlichen Auslegung vom 25.05.2019 – 25.06.2019:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>1. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 11.06.2019</p>	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Wir regen jedoch an, die Abgrenzung für den Geltungsbereich der Satzung so zu wählen, dass die bestehenden Gebäude (Lagerhallen, Ställe) im Bereich des Flurstückes 1914/1 ebenfalls dem Innenbereich zugeordnet werden können.</p> <p>Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten jedoch gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Da auch im Innenbereich Ziele der Raumordnung tangiert sein können (Einzelhandelssteuerung, gesicherte Leitungslagen, etc.), bitten wir - unabhängig von diesem Verfahren - um Beibehaltung der grundsätzlichen Beteiligung des Regionalverbands Heilbronn-Franken an Bauleitplanverfahren im Innenbereich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	
<p>2. Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe vom 17.06.2019</p>	<p>Aus Sicht des Zweckverbandes Biberwasserversorgungsgruppe (BWVG) stehen der Abrundungs- und Ergänzungssatzung "Fliederweg Raibach" in Rosengarten - Raibach keine Einwände entgegen.</p> <p>Der Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe verfügt über keine Leitungen im betreffenden Bereich.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>3. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 25.06.2019</p>	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im nördlichen Teil des Plangebiets holozäne Abschwemmmassen, im übrigen Plangebiet pleistozäner Lösslehm jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/) wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>4. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 25.06.2019</p>	<p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es wird empfohlen, in den Unterlagen ergänzend die Angabe zur Plangebietsgröße aufzunehmen.</p> <p>Anmerkung: Die Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege) meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten der Satzung eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	
<p>5. Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH vom 26.06.2019</p>	<p>Bezüglich der Abrundungs- und Ergänzungssatzung „Fliederweg Raibach“ bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.</p> <p>Die Stadtwerke Schwäbisch Hall haben für den Planbereich eine Erschließung mit Wasser und Strom vorgesehen.</p> <p>Ein Anschluss an das Wärmenetz der Stadtwerke ist möglich.</p>	
<p>6. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.06.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, diese sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Auch während der Baumaßnahme müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien, gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom auf der Längstrasse ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Falls jedoch Telekommunikationslinien der Telekom, welche innerhalb des von Ihnen genannten Ausbaubereiches liegen und von der Baumaßnahme berührt werden infolgedessen dennoch, trotz aller Vorsicht, verändert / verlegt werden müssen, beabsichtigen wir diese Arbeiten im Zuge Ihrer Maßnahme, aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme, koordiniert mit ihren Arbeiten durchzuführen. In diesem Fall werden wir mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen führen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Baumaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</p> <p>Für die gemeinsame Herstellung der Hauszuführung bitten wir Sie, den Bauherren mitzuteilen, sich rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter der Rufnummer 0800 33 0 1903 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>7. Landratsamt Schwäbisch hall vom 01.07.2019</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde: Die im betroffenen Planbereich stehenden Bäume werden bei Nr. 7 Auswirkungen der Planung nicht berücksichtigt. Sollten die Bäume nicht durch das Satzungsverfahren ausgeglichen werden, sind diese in jedem Fall im Einzel Bauvorhaben zu berücksichtigen und auszugleichen.</p> <p>Der Zeitraum für die Rodungsarbeiten sollte konkretisiert und auf den 01.10. bis 28.02. festgelegt werden.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Entwässerung Im Zuge des weiteren Verfahrens ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagwassers nachzuweisen. Es wird empfohlen, Einzelheiten der Entwässerungsplanung mit dem Bau- und Umweltamt abzustimmen.</p> <p>Bodenschutz Ergänzend zu Punkt 1.3 b): Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731.</p> <p>Untere Baurechtsbehörde: Zu dem Planentwurf wird aus baurechtlicher Sicht auf folgendes hingewiesen:</p> <p>1. Bzgl. der geplanten Satzung bestehen baurechtliche Bedenken. Zum einen wird dadurch ein seitheriger Wohngebäudestandort am Ortsrand mit angrenzendem Außenbereich nun durch das vorgesehene anschließende Satzungsgebiet voll innerhalb der Ortsbebauung geändert. Hierdurch und auch sonst durch das Plangebiet ändert sich die Zumutbarkeit von Immissionen zum Nachteil der vorhandenen umliegenden Betriebe. Es besteht wird ein unzulässiger Nutzungskonflikt begründet.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Des Weiteren ist in der Begründung die Bauabsicht einer Gewerbehalle bekundet. Es ist nicht erwähnt, was für ein Betrieb dort vorgesehen ist. Die Bauabsicht ist hier auch nicht bekannt.</p> <p>Gewerbebetriebe sind im Dorfgebiet nur eingeschränkt zulässig. Betriebe mit „Gewerbehallen“ sind häufig mit der Dorfgebietstypik „das Wohnen nicht wesentlich störend“ nicht vereinbar oder führen aufgrund der Nähe der nächsten Wohnbebauung trotzdem zu unzulässigen Immissionen – es bestehen dann unzulässige Nutzungskonflikte mit den vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld mit entsprechenden Abwehransprüchen bzw. fehlender Genehmigungsfähigkeit der Bauabsicht für die die Satzung alleinig vorgesehen ist.</p> <p>Evtl. Bauabsichten für Wohnbebauung im Satzungsgebiet wären voraussichtlich mit den umliegenden Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieben wg. deren Emissionen nicht vereinbar, ggf. besteht auch ein zusätzlicher Konflikt mit den Freizeiteinrichtungen gemäß südl. Bebauungsplan „Raibach-Südost, 1. Änderung“.</p> <p>2. Textteil Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: Örtliche Bauvorschriften können in Baden-Württemberg nach derzeitiger Rechtslage nicht als Festsetzungen übernommen werden sondern allenfalls als Bauvorschriften im Rahmen der Vorgaben des § 74 LBO als Satzung möglich.</p> <p>Untere Landwirtschaftsbehörde: Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen Bedenken gegen o.g. Satzung.</p> <p>Der Satzungsbereich ist durch Immissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung in Raibach auch in direkter Nachbarschaft erheblich beeinflusst.</p> <p>Das derzeit zur Bebauung vorgesehene Flurstück 1910 mit einer Größe von 0,15 ha liegt in einem Abstand von lediglich 15 m zu den nördlich gelegenen Güllegruben und Stallungen eines landwirtschaftlichen Betriebs. Innerhalb der geplanten Satzung ist nach unseren Abschätzungen mit Gerda IV am Flurstück 1910 in 25-27 % der Jahresstunden mit gewichteten Immissionen zu rechnen.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Zusätzlich ist zu erwarten, dass geringe Mengen geruchsbeladener Kaltluft ausgehend von der o.g. Tierhaltung mit sonstigen geruchsrelevanten Anlagen (Dunglege, Güllelager, Fahrсило) zu Immissionsbelastungen am geplanten Bauvorhaben führt. Es bestehen aus unserer Sicht daher erhebliche Bedenken gegenüber einer Nutzung, welche Gewerbe und Wohnnutzung vorsieht.</p> <p>Gegenüber einer Nutzung durch eine reine Lagerhalle, welche nur durch eine unwesentliche Nutzung durch Personen gekennzeichnet ist, können jedoch Bedenken zurückgestellt werden. Die Lagerhalle sollte jedoch geschlossen und weitestgehend geruchsdicht geplant werden, um Nutzungskonflikte auszuschließen.</p> <p>In der Begründung wird u.a. in Punkt 4 geschildert „Weiterhin ragt ein zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörendes Wohnhaus in das Plangebiet.“ Diese Angabe ist falsch. Das besagte Wohnhaus auf Flst. 1914/6 wurde trotz unserer geäußerten Bedenken im Rahmen der TÖB-Anhörung zum BV (ihr Az. 33.1 – 01400377 - unsere Stellungnahm vom 24.09.2014 Az.- 31.1-8217.35) errichtet. Zudem ist der Antragsteller des BV auf Flst. 1914/6 rechtlich nicht am landwirtschaftlichen Betrieb auf Flst. 1914 und 1914/1 beteiligt.</p> <p>Daher muss in der o.g. geplanten Satzung eine Wohnnutzung innerhalb der Satzung ausgeschlossen werden. Dies ist bisher nicht der Fall.</p> <p>Grenzwerte für Geruchsimmissionshäufigkeiten, die sicherstellen, dass „erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft“ (§ 3 BImSchG) nicht herbeigeführt werden, basierend auf der Definition der Geruchsstunde, werden überwiegend der GIRL 2008 entnommen. Dort sind verschiedenen Gebietsnutzungen zulässige Geruchsstundenhäufigkeiten (Immissionswerte) genannt.</p> <p>Aufgetragen in Prozent der Jahresstunden ergeben sich folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohn-/Mischgebiet 10 %, - Gewerbe-/Industriegebiet 15 %, - Dorfgebiet 15 %. 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>In die Immissionsermittlung aufzunehmen sind nur Geruchsmissionen, die aus Anlagen, hier aus Tierhaltungsanlagen, bestehend aus Stallgebäuden, Futter- und Mistlagerung sowie weiteren Nebeneinrichtungen, stammen. Regelmäßig nicht dazu gehören Gerüche, die von landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen (Gülle, Festmistausbringung usw.) hervorgerufen werden.</p> <p>Des Weiteren gelten die Grenzwerte nur für Nutzungsbereiche, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Der für Dorfgebiete genannte Wert ist zudem nur für Geruchsmissionen anzuwenden, die von Tierhaltungen verursacht werden.</p> <p>Im Außenbereich sind geringere Immissionswerte aufgrund des geringeren immissionsschutzrechtlichen Anspruchs anzusetzen; nach Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls können auch Werte bis 25 % zulässig sein.</p> <p>Sowohl für den Übergang vom Dorfgebiet zum Außenbereich als auch von der geschlossenen Wohnbebauung zum Außenbereich werden, wiederum nach Prüfung des Einzelfalls, Zwischenwerte für vertretbar gehalten; Dorfgebiet zum Außenbereich bis 20 %, Wohnbebauung zum Außenbereich bis 15 %.</p>	
<p>8. 3 Privatpersonen vom 25.06.2019</p>	<p>Hiermit legen wir Widerspruch gegen die Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Bau GB "Fliederweg Raibach" und den Bau einer gewerblichen Lagerhalle auf dem Flurstück 1910 ein.</p> <p>Folgende Gründe des Widerspruchs zeigen wir Ihnen hiermit auf:</p> <p>1. In der Begründung des Ingenieurbüros Käser unter Punkt 4 wird angegeben, dass ein Wohnhaus zum landwirtschaftlichen Betrieb gehört und dies ist nicht korrekt. Das Wohnhaus und der landwirtschaftliche Betrieb sind getrennt zu behandeln.</p> <p>2. Auf dem Flurstück 1910 stehen momentan 18 Obstbäume, die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Das Flurstück hat ca. 1500 m², wie soll der Flächenausgleich hier aussehen, wenn die Lagerhalle eine Grundfläche von ca.630 m² hat? Die Zu- und Abfahrtswege sind noch nicht mit eingerechnet.</p> <p>3. In Raibach wurde durch das Flurneuordnungsamt ein "Grüngürtel um Raibach außen herum" ausgewiesen, dieser wäre durch den Bau dieser Lagerhalle unterbrochen.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4. Auf dem Grundstück 1910 besteht stauende Nässe. Bedenken haben wir auch bezüglich des Oberflächenwassers, da doch relativ viel Fläche versiegelt wird, wodurch das Wasser nicht mehr versickern kann. Das Gelände ist abfällig in Richtung landwirtschaftlicher Betrieb, so dass dort mit mehr Wasserzulauf zu rechnen ist. Ein weiterer Punkt zur Anregung ist das die Gemeinde Rosengarten das Abwasserkanalnetz von der Dorfstraße bis zur Kläranlage sanieren sollte, da dort zu kleine und auch veraltete Rohre verlegt sind. Laut letzten Analysen ist das Abwasserkanalnetz jetzt schon zu klein.</p> <p>5. Im Jahre 2013 wurde bei der Gemeinde Rosengarten angefragt, den Fliederweg in Richtung Osten zu verlängern, dies wurde jedoch ohne Begründung abgelehnt. Warum ist dies jetzt möglich?</p> <p>6. Es wird beim Bau der Lagerhalle auch ein massiver Eingriff in die Landschaft entstehen, da ein Höhenunterschied von ca. 1,50 m vom Fliederweg zur nördlichen Grenze des Flurstückes 1910 besteht. Soll hierbei der Höhenunterschied durch auffüllen oder abtragen von Boden geschehen?</p> <p>7. Uns stellt sich auch die Frage, warum werden Gewerbegebiete ausgewiesen, wenn wie in diesem Fall, ortsfremde Personen in Raibach in eine Obstwiese eine Gewerbehalle errichten dürfen?</p> <p>8. Der Fliederweg ist der Hauptzufahrtsweg unseres landwirtschaftlichen Betriebes, durch den Bau der Gewerbehalle ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen bzw. Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Außerdem ist der Zufahrtsweg ist nicht für den gewerblichen Betrieb ausgebaut.</p> <p>9. Der in der Nähe liegende Kinderspielplatz ist jetzt schon hoch frequentiert, sodass es zu Öfteren Einsätzen des Gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Gemeinde Rosengarten, Herrn Thomas Herkle, wegen der Parksituation kommt. Externe Zulieferer konnten den Fliederweg des Öfteren nicht befahren.</p> <p>10. Bei der Flurneueordnungsuteilung im Jahre 2000 wurde durch die Familie ■■■ angegeben, dass Sie dieses Grundstück benötigen, da dort für Sie wichtige Obsterträge zu erwarten sind bezogen auf ihre Brennerei.</p> <p>Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung für den fristgerechten Eingang dieses Schreibens und die weitere Vorgehensweise/ Entscheidung.</p>	

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 07.02.2020

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Planung